

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.755/0019-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMASK-462.301/0023-VII/B/7/2016

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz, das  
Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das  
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und  
Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG sowie das  
Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden  
BMASK-Sammelnovelle Entfall der Auflagepflicht; Aussendung zur Begutachtung**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt  
Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der  
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der  
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF  
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende  
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- 2 -

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:**

Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle erscheint es nicht nachvollziehbar, inwiefern der **Entfall** der Auflagepflicht von Gesetzen und den damit einhergehenden, zahlreichen Informationsverpflichtungen in diversen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften zur Erreichung des Wirkungsziels „Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen“ der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag 2016 beiträgt.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. Oktober 2016  
Für den Bundeskanzler:  
LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**

